

CURRICULUM
für das Bachelorstudium „Geographie“ und
das Masterstudium „Geographie und Regionalforschung“
an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik
der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt
(gültig ab 1.10.2011)

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel		2
§ 1 Graduiertenprofil des Bachelorstudiums	2	
§ 2 Graduiertenprofil des Masterstudiums		4
I. Teil: Allgemeine Studienbedingungen		5
§ 3 Bemerkungen zur Gestaltung der Studien		5
§ 4 Arten der Lehrveranstaltungen		6
II. Teil: Bachelorstudium „Geographie“	7	
§ 5 Allgemeine Bemerkungen		7
§ 6 Die Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern		7
§ 7 Gebundene Wahlfächer		9
§ 8 Freie Wahlfächer		10
§ 9 Anmeldevoraussetzungen		10
§ 10 Prüfungsordnung		10
III. Teil: Masterstudium „Geographie und Regionalforschung“		12
§ 11 Zulassung zum Masterstudium	12	
§ 12 Allgemeine Bemerkungen		12
§ 13 Die Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern		12
§ 14 Gebundene Wahlfächer		13
§ 15 Freie Wahlfächer		14
§ 16 Anmeldevoraussetzungen		14
§ 17 Prüfungsordnung		14
IV. Teil: Schlussbestimmungen		
§ 18 In-Kraft-Treten		15
§ 19 Übergangsbestimmungen		15

PRÄAMBEL

§ 1 Graduiertenprofil des Bachelorstudiums

(1) Geographie heute

Unter dem wissenschaftlichen Fach „Geographie“ an der Universität Klagenfurt wird eine moderne, anwendungsorientierte Querschnittswissenschaft mit hohem Aktualitätsanspruch verstanden. Generell konzentriert sich das Fach auf die räumliche Differenzierung relevanter Phänomene im lokalen bis globalen Maßstab. Die Geographie umfasst sozial- und wirtschaftswissenschaftliche sowie ökologisch-naturwissenschaftliche Fragestellungen, auch in ihrer integrativen Vernetzung.

Eine weiterführende Beschreibung des Faches bezieht sich (in Anlehnung an Peter Haggett [Geographie – eine Synthese, UTB, 2. Auflage, 2003]) auf drei Zugänge zum Fach:

- Räumliche Verteilungs- und Verknüpfungsmuster, das heißt die Erklärung der räumlichen Differenzierung von ökologischen, sozialen und ökonomischen Phänomenen sowie daraus abgeleitete raumbezogene Schlussfolgerungen. Zusammenfassend: Räumliche Disparitäten.
- Vielfalt der Mensch-Umweltbeziehungen aus räumlich-ökologischer Sichtweise und im Sinne dauerhafter/nachhaltiger Entwicklungen. Zusammenfassend: Landschaft und Lebensraum.
- Integration und Vernetzung jener Faktoren eines bestimmten Raumes, die den jeweiligen Fragestellungen entsprechen. Zusammenfassend: Anwendungsorientierte Regionalgeographie und geographische Landeskunde.

Diesen Aspekten einer modernen Geographie entsprechend ist das Curriculum des Bachelorstudiums „Geographie“ ausgerichtet. Daraus folgt, dass der Bachelorstudienplan eines universitären Geographiestudiums wesentlich differenzierter und umfassender ist, als die alltagsweltliche Vorstellung von Geographie. Dazu zählt auch ein transdisziplinäres/interdisziplinäres Denken. Infolge des Querschnittscharakters der Geographie bestehen enge Beziehungen zu den Natur-, Sozial-, Wirtschafts-, Formal- und Planungswissenschaften.

(2) Geographie am Standort Klagenfurt

Standortspezifische Ausrichtungen bestehen an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt

- durch die besondere Lage Klagenfurts in Österreich und in Europa an der Schnittstelle dreier Staaten und Kulturen,
- durch spezifische Fächerangebote an der Universität Klagenfurt,
- durch die Zugehörigkeit der Geographie zur Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik, die auf anwendungsorientierte Studienrichtungen spezialisiert ist.

(3) Kerninhalte des Studiums

Die Ausbildung im Bachelorstudium „Geographie“ ist breit angelegt. Sie umfasst die folgenden inhaltlichen und methodischen Kernbereiche:

- Grundlagen der Umwelt- und Ökogeographie,
- Grundlagen der Human- und Wirtschaftsgeographie,
- Basiswissen in Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften sowie im öffentlichen und privaten Recht,
- fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regionalentwicklung,
- Basiswissen über die regionale Geographie Europas und mondialer Großräume,
- fundierte Kenntnisse im gebundenen Wahlfachangebot: „Geographische Informationsanalyse“, „Europäische Raumentwicklung“ und „Landschaftsforschung und Ökogeographie“,
- „Kompetenzschiene“ mit methodischen Kenntnissen in Theorie und Praxis: in Kartographie, Statistik, geographisch relevanter Informationsverarbeitung, empirischer Sozialforschung und Feldstudien,
- vielfältiges Angebot berufsrelevanter Ergänzungsfächer.

(4) Erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten

Die im Bachelorstudium erworbenen Qualifikationen spiegeln den interdisziplinären Charakter des Faches wider. Dazu gehören die Verfügbarkeit von Grundwissen und die Fähigkeit, sich Spezialwissen anzueignen, die Kenntnis entsprechender Methoden sowie deren Anwendung in der Praxis. Das bedeutet:

- breites Grundwissen in den angebotenen Fächern,
- Vertiefungswissen in Spezialisierungsgebieten,
- Transferwissen zur Synthese der einzelnen Fächer,
- hohe methodische Anwendungskompetenz,
- Grundkenntnisse zum Projektmanagement und Erfahrung in der Projektabwicklung,
- Basiswissen in berufsrelevanten Fächern wie Recht, Betriebswirtschaft, Informatik, Sprachen und Didaktik.

(5) Berufsfelder der Absolventinnen und Absolventen

Das Bachelorstudium „Geographie“ ermöglicht aufgrund einer vielseitigen Basisausbildung ein breites Berufsfeld und berechtigt zum Masterstudium „Geographie und Regionalforschung“. Berufsaussichten bieten sich in den folgenden Institutionen und Organisationen:

- einschlägige thematische Abteilungen in der öffentlichen Verwaltung und deren ausgelagerten Einrichtungen (Raumentwicklung, Statistik, (geographische) Informationssysteme, Umwelt, Naturschutz),
- für Städte, Städtenetze, Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeindeplanung, Infrastruktur),
- in EU-nahen Bereichen (Regionalentwicklung und –förderung, Landwirtschaft, Demographie),
- in der Regionalentwicklung (Regional Management Büros),
- in freiberuflicher Tätigkeit (Regional Consulting oder in Planungsbüros),
- in allen Unternehmen, die mit Geographischen Informationssystemen arbeiten,
- im Bereich von Forschung und Entwicklung privater und öffentlicher Institutionen.

§ 2 Graduiertenprofil des Masterstudiums

(1) Geographie und Regionalforschung

Im Masterstudium werden die unter § 1 (1) beschriebenen Aspekte einer modernen Geographie in vertiefter Form weitergeführt. Das gilt auch für das transdisziplinäre/ interdisziplinäre Herangehen sowie die Beziehungen zu den Natur-, Sozial-, Wirtschafts-, Formal- und Planungswissenschaften.

Die Regionalforschung ist ein relativ junges metadisziplinäres Feld und eine Erweiterung der Fragestellungen der Geographie. Insbesondere werden soziologische, ökonomische, rechtliche und planungswissenschaftliche Ansätze integriert. Die Anwendungsorientierung wird besonders betont und steht mit Raumordnung in engem Zusammenhang.

(2) Geographie und Regionalforschung am Standort Klagenfurt

Zu den im § 1 (2) angeführten standortspezifischen Vorteilen der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt kommen noch die Ressourcen anderer Universitätseinrichtungen hinzu sowie jene Vorteile, die sich aus der Vernetzung mit fachrelevanten Dienststellen und Institutionen der Region ergeben.

(3) Kerninhalte des Studiums

Die Ausbildung im Masterstudium „Geographie und Regionalforschung“ ist praxisbezogen und integrativ angelegt und fördert den selbstständigen Wissenserwerb. Sie umfasst die folgenden inhaltlichen und methodischen Kernbereiche:

- Grundlagen der Geographie als Wissenschaft,
- vertiefte Kenntnisse qualitativer und quantitativer Methoden,
- fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regionalforschung, insbesondere im Modul „Regionales Projektmanagement und Fragen der Nachhaltigkeit“,
- Praktikum mit begleitender Praxisreflexion (auch in Form eines Forschungspraktikums möglich),
- fundierte Kenntnisse im gebundenen Wahlfachangebot: „Geo-Simulation“, „Angewandte Human- und Wirtschaftsgeographie“ und „Angewandte Umwelt- und Ökogeographie“,
- Basiswissen in berufsrelevanten Ergänzungsfächern.

(4) Erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten

Im späteren Berufsleben unabdingbar ist selbstständige Problemlösungskompetenz. Neben den grundsätzlichen Fachkompetenzen „nachhaltige Regionalentwicklung“, „Europa“ und „Transdisziplinarität“ werden die folgenden Qualifikationen vermittelt:

- Fähigkeiten zur Selektion, Strukturierung und Verallgemeinerung (insbesondere raumrelevanter) Informationen,
- Fähigkeiten zur raschen raumbezogenen Orientierung,
- analytische Kompetenz (Fähigkeit, Zusammenhänge und Abhängigkeiten in Raumentwicklungsprozessen zu erkennen),
- Fähigkeit zur implikationsorientierten Einschätzung (raumwirksame Auswirkungen von Entwicklungen und Wirkungsketten),

- Kreativität: Fähigkeit, Lösungen für raumrelevante Probleme zu finden, für die es keine Routineerfahrungen gibt,
- Methodenkompetenz qualitativ und quantitativ,
- multiparadigmatische Kompetenz (unterschiedliche Ansätze problemorientiert kombinieren),
- interkulturelle Kompetenz (z.B. Lösungsansätze für regionale Konflikte),
- Kompetenzen in computerunterstützter raumbezogener Modellbildung und -simulation
- Regionsverantwortung,
- Teamfähigkeit,
- Umgang mit neuen Medien.

(5) Berufsfelder der Absolventinnen und Absolventen

Das Masterstudium „Geographie und Regionalforschung“ ermöglicht aufgrund der vertieften theoretischen und praktischen Ausbildung Tätigkeiten, die über jene des Bachelorstudiums deutlich hinausgehen. Neben den im Zusammenhang mit dem Bachelorstudium „Geographie“ genannten Berufsfeldern (§ 1 (5)) bieten sich Möglichkeiten

- in internationalen Organisationen (z.B. EU, Europarat, nachgeordnete Stellen der Vereinten Nationen) und
- in der Privatwirtschaft (Ingenieurkonsulent für Geographie, Standortberatung, Geld- und Kreditwesen, Immobilienwirtschaft).

I. Teil: ALLGEMEINE STUDIENBEDINGUNGEN

§ 3 Bemerkungen zur Gestaltung der Studien

(1) Die Rechtsgrundlagen des Studiums bilden das Universitätsgesetz (UG) 2002 und die Satzung der Alpen-Adria Universität Klagenfurt (Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen).

(2) Gem. § 51 Abs. 2 Z 26 UG 02 hat die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte gemäß der Workload der Studierenden zu erfolgen. Die Lehrenden haben den Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltung einschließlich der Prüfung dem Ausmaß der ECTS-Anrechnungspunkte für die jeweilige Lehrveranstaltung entsprechend zu gestalten.

(3) Das Bachelorstudium „Geographie“ und das Masterstudium „Geographie und Regionalforschung“ bestehen aus Fächern, die sich jeweils in Module und Halbmodule gliedern; jedem Modul sind 12 und jedem Halbmodul 6 ECTS-Punkte zugeordnet.

(4) Die bei den einzelnen Modulen angeführten Semester haben Empfehlungscharakter für den Besuch der betreffenden Lehrveranstaltungen.

(5) Ein Praktikum mit begleitender Praxisreflexion ist fixer Bestandteil des Masterstudiums.

(6) Es wird allen Studierenden der Geographie empfohlen, einen Teil ihres Studiums (zumindest ein Semester) als Auslandsstudium zu absolvieren. Zu diesem Zweck sollten bevorzugt die europäischen Mobilitätsprogramme in Anspruch genommen werden.

(7) Grundsätzlich können Lehrveranstaltungen im Bachelorstudium „Geographie“ und dem Masterstudium „Geographie und Regionalforschung“ nur für ein Studium anerkannt werden. Eine wechselseitige Anerkennung ist nicht möglich.

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesung (VO): Vorlesungen bestehen aus einem Vortrag der/des Lehrenden und vermitteln in zusammenhängender Form Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.

(2) Kurs (KU): Kurse dienen dem Erwerb bzw. Ausbau angewandter Kompetenzen, vor allem der Erweiterung und Vertiefung der praktischen Sprachkompetenz, und bestehen darin, dass Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen bearbeiten.

(3) Proseminar (PS): Proseminare sind Vorstufen des Seminars und dienen der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses; es werden zentrale Probleme des Faches in Form von Referaten, Diskussionen und konkreter Analysearbeit behandelt.

(4) Seminar (SE): Seminare sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen.

(5) Vorlesung mit Proseminar (VP): Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem Proseminarteil, in dem die Anwendung des Vorgetragenen gemäß den Zielen des Proseminars erfolgt.

(6) Exkursionen (EX) sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden die Lehrinhalte gemeinsam mit den Lehrenden im Wesentlichen außerhalb der Universität bearbeiten.

(7) Vorlesungen mit Exkursion (VX), Kurs mit Exkursion (KX) bzw. Proseminar mit Exkursion (PX) setzen sich aus einem Vorlesungs-, Kurs- bzw. Proseminarteil und einer Exkursion zusammen, die didaktisch eng miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden.

II. Teil: BACHELORSTUDIUM „GEOGRAPHIE“

§ 5 Allgemeine Anmerkungen

Das Bachelorstudium umfasst 180 ECTS-Punkte, die sich wie folgt zusammensetzen:

- 1,5 ECTS - Punkte für 1 Semesterstunde VO, KU, PS, VP, VX
- 2 ECTS - Punkte für 1 Semesterstunde EX
- 3 ECTS - Punkte für 1 Semesterstunde SE
- 3 ECTS - Punkte für jede der beiden Bachelorarbeiten

Gemäß dem § 54 Abs. 1 Z. 5 UG 2002 wird der Bachelorgrad „Bakkalaurea der Naturwissenschaften“ bzw. „Bakkalaureus der Naturwissenschaften“, abgekürzt jeweils „Bakk. rer. nat.“, verliehen.

§ 6 Die Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

Die Pflichtfächer des Bachelorstudium „Geographie“ umfassen die in der Folge angeführten Fächer, Module und Lehrveranstaltungen.

(1) Das Fach „Einführung in das Studium der Geographie“

Die der Studieneingangs- und Orientierungsphase (§ 66 Abs. 1 und 1a UG vom 1.3.2011) zugeordnete Lehrveranstaltung ist B 1.2.

Zahl	Modul/Lehrveranstaltungen	Art	ECTS	Sst.	Semester
B 1	Modul: Einführung in das Studium der Geographie		12	8	1
B 1.1	Die Geographie im Überblick	PS	3	2	1
B 1.2	Geographie: Studium und Beruf	PS	1,5	1	1
B 1.3	Einführung in das (deutsch- und englischsprachige) wissenschaftliche Arbeiten und Darstellen	PS	3	2	1
B 1.4	Arbeiten im Gelände	KU	3	2	1
B 1.5	EDV-Werkzeuge für Geographinnen und Geographen	KU	1,5	1	1

(2) Das Fach „Arbeitsmethoden und Basiskompetenzen“

Zahl	Modul/Lehrveranstaltungen	Art	ECTS	Sst.	Semester
B 2	Halbmodul: Kartographie		6	4	1
B 2.1	Grundzüge der Kartographie	VP	3	2	1
B 2.2	Grundzüge der Computerkartographie	KU	3	2	1
B 3	Modul: Statistik und GIS, Datenauswertung und Interpretation		12	8	2, 3
B 3.1	Grundzüge der Statistik für Studierende der Geographie	VP	3	2	2
B 3.2	Grundzüge Geographischer Informationssysteme	KU	3	2	2
B 3.3	Grundzüge der Fernerkundung und Luftbilddauswertung	VP	3	2	3
B 3.4	Grundzüge der Öffentlichen Statistik	KU	3	2	3

(3) Das Fach „Weiterführende Kompetenzen“

Zahl	Modul/Lehrveranstaltungen	Art	ECTS	Sst.	Semester
B 4	Halbmodul: Spezielle Kompetenzen und Methoden		6	4	4
B 4.1	Befragungen und Interviews	KU	3	2	4
B 4.2	Medien- und Berufsdidaktik	VP	3	2	4
B 5	Modul: Kompetenzen der Nachhaltigen Entwicklung		12	7	5, 6
B 5.1	„Kultur – Politik – Wirtschaft - Raum“	KU	3	2	5
B 5.2	Methoden und Kompetenzen der Nachhaltigen Entwicklung	KU	1,5	1	5
B 5.3	Exkursionen und Feldforschung - Didaktik und Management	KU	1,5	1	5
B 5.4	Exkursion	EX	6	3	6

(4) Das Fach „Grundlagen der Geographie“

Zahl	Modul/Lehrveranstaltungen	Art	ECTS	Sst.	Semester
B 6	Modul: Umwelt- und Ökogeographie		12	8	1,2
B 6.1	Landschaftszonen - die globale ökologische Sicht	VP	3	2	2
B 6.2	Grundlagen der physischen Geographie	VO	6	4	1 + 2
B 6.3	Grundzüge der Landschaftsökologie und Landschaftsplanung	VP	3	2	1
B 7	Modul: Human- und Wirtschaftsgeographie		12	8	1,2
B 7.1	Grundlagen der Wirtschaftsgeographie	VO	3	2	2
B 7.2	Grundlagen der Stadtgeographie	VO	3	2	1
B 7.3	Grundlagen der Bevölkerungs- und Siedlungsgeographie	VP	3	2	1
B 7.4	Grundlagen der Geographie des ländlichen Raumes	KU	3	2	2

(5) Das Fach „Vertiefende Teilgebiete der Geographie“

Zahl	Modul/Lehrveranstaltungen	Art	ECTS	Sst.	Semester
B 8	Modul: Vertiefende Teilgebiete der Geographie		12	8	3
B 8.1	Vegetationskunde	KU	1,5	1	3
B 8.2	Spezielle Themen der Umwelt- und Ökogeographie	VP, VO VX	4,5	3	3
B 8.3	Forschungsansätze und Paradigmen in der Human- und Wirtschaftsgeographie	VO	1,5	1	3
B 8.4	Grundfragen der Raumordnung und Regionalpolitik	KU	1,5	1	3
B 8.5	Spezielle Themen der Wirtschafts- und Human-geographie	PS	3	2	3

(6) Das Fach „Angewandte Geographie“

Zahl	Modul/Lehrveranstaltungen	Art	ECTS	Sst.	Semester
B 9	Modul: Raum und Region – Entwicklung und Analyse		12	8	4,5
B 9.1	Theorien und Methoden der Raumentwicklung und Regionalanalyse	VO	3	2	4
B 9.2	Probleme unterschiedlicher Raumtypen	PS	3	2	4
B 9.3	Projektstudie	PS	6	4	5

B 10	Modul: Wirtschafts- und gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Regionalforschung		12	8	4,5
B 10.1	Einführung in die Grundlagen der Volkswirtschaftslehre für Geographinnen und Geographen	VO	3	2	4
B 10.2	Regionale Wirtschaftspolitik	VP	3	2	5
B 10.3	Gesellschaftliche Zusammenhänge und soziologische Theorien der Gegenwart	KU	3	2	4
B 10.4	Proseminar wahlweise aus VWL oder Soziologie	PS	3	2	5
B 11	Halbmodul: Recht		6	4	2
B 11.1	Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechts	VO	3	2	2
B 11.2	Einführung in raumrelevante Rechtsfragen	VO	3	2	2

(7) Das Fach „Bachelorarbeiten“

Zahl	Modul/Lehrveranstaltungen	Art	ECTS	Sst.	Semester
B 12	Modul: Seminare		12	2	6
B 12.1	Grundlagenorientiertes Seminar	SE	3	1	6
B 12.2	1. Bachelorarbeit		3		6
B 12.3	Anwendungsorientiertes Seminar	SE	3	1	6
B 12.4	2. Bachelorarbeit		3		6

§ 7 Gebundene Wahlfächer

(1) Im Rahmen der gebundenen Wahlfächer sind drei Module im Umfang von je 12 ECTS-Punkten nach Wahl der/des Studierenden zu absolvieren. Die wählbaren Module gliedern sich in die Gruppen „Fachspezifische Erweiterungsstudien“ und „Berufsrelevante Ergänzungsstudien“.

(2) Aus der Gruppe „**Fachspezifische Erweiterungsstudien**“ sind zwei Module zu absolvieren.

Zahl	Modul/Lehrveranstaltungen	Art	ECTS	Sst.
BW 1	Modul A: Geographische Informationsanalyse		12	8
BW 1.1	Einführung in die Informatik ¹	VO, PS	6	4
BW 1.2	Modellbildung in der Geographie	KU	3	2
BW 1.3	Proseminar zur Geographischen Informationsanalyse	PS	3	2
BW 2	Modul B: Europäische Raumentwicklung		12	8
BW 2.1	Strukturen und Prozesse europäischer Regionalentwicklung	VO	3	2
BW 2.2	Strategien und Konzepte europäischer Raumentwicklung	VP	3	2
BW 2.3	Aktuelle Fragen der europäischen Raumentwicklung	VO	3	2
BW 2.4	Proseminar zur europäischen Raumentwicklung	PS	3	2
BW 3	Modul C: Landschaftsforschung und Ökogeographie		12	8
BW 3.1	Landschaft als Lebensraum	VO	3	2
BW 3.2	Lehrveranstaltungen zur angewandten Umwelt- und Ökogeographie	VP, VX	6	4
BW 3.3	Proseminar zur Landschaftsökologie	PS	3	2

¹ Service aus der Informatik: Wirtschaftsinformatik II (VO + PS)

(3) Aus der Gruppe „**Berufsrelevante Ergänzungsstudien**“ ist ein Modul oder sind inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 -Punkten aus den folgenden Fachgebieten zu absolvieren.

- a. Das unter § 3 (2) nicht gewählte fachspezifische Erweiterungsmodul
- b. Fremdsprachen für Studierende der Geographie
- c. Betriebswirtschaftslehre für Studierende der Geographie
- d. Informatik für Studierende der Geographie
- e. Feministische Wissenschaft und Gender Studies

§ 8 Freie Wahlfächer

(1) Im Rahmen der freien Wahlfächer sind ein Modul und ein Halbmodul (18 ECTS-Punkte) – oder allenfalls dem Modulbegriff entsprechende Kombinationen von Lehrveranstaltungen – nach Wahl der/des Studierenden aus Fächern zu absolvieren, die an anerkannten in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen angeboten werden.

(2) Ein Modul aus der Gruppe der freien Wahlfächer (12 ECTS-Punkte) kann durch ein Praktikum ersetzt werden. Dieses Praktikum muss zumindest 300 Stunden umfassen und ist in einer Institution/Organisation/Körperschaft oder einem Unternehmen zu absolvieren, die Berufsaussichten für Geographinnen und Geographen bieten (§ 1 (5)). Der Nachweis erfolgt durch entsprechende Bescheinigungen sowie durch einen Tätigkeitsbericht im Umfang von mindestens 3.000 Worten. Die Entscheidung über die Anerkennung der Praxis obliegt der Studienrektorin/ dem Studienrektor; die Praxis gilt bei ordnungsgemäßem Nachweis der geforderten Leistungen als anerkannt, wenn der Antrag der/des Studierenden auf Absolvierung einer Praxis nicht innerhalb eines Monats nach Einlangen des Antrags bescheidmäßig abgewiesen wird.

§ 9 Anmeldevoraussetzungen

Für die Pflichtfächer und die gebundenen Wahlfächer des Bachelorstudiums „Geographie“ gelten die in nachfolgender Tabelle angeführten Anmeldevoraussetzungen:

Modul/Lehrveranstaltung	setzt den Abschluss voraus von
B 5.4	B 2, B 3, B 4, B 5.1, B 5.2, B 5.3 sowie die prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen von B 6 und B 7
B 8	B 6, B 7
B 9	B 2, B 3, B 6, B 7
B 9.3	B 9.1, B 9.2
BW 1.3	B 1.5, B 2.2, B 3.2, BW 1.1, BW 1.2
BW 2.4	B 7.1, B 7.3, B 9, BW 2.1, BW 2.2., BW 2.3
BW 3.3	B 7, B 8, BW 3.1, BW 3.2

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen

Die Beurteilung von Vorlesungen (§4 (1) erfolgt aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung, die von der/dem Studierenden bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abgelegt werden kann.

Die Lehrveranstaltungen gemäß § 4 (2 bis 7) haben immanenten Prüfungscharakter; es besteht Anwesenheitspflicht, überdies werden von den Studierenden die aktive Teilnahme am Diskussions- und Reflexionsprozess sowie Tests, schriftliche Arbeiten und/oder mündliche Präsentationen erwartet.

(2) Das Bachelorstudium „Geographie“ schreibt zwei Bachelorarbeiten vor, wobei jeweils ein grundlagenorientiertes und ein anwendungsorientiertes Thema zu behandeln ist.

(3) Das Bachelorstudium „Geographie“ wird durch die Bachelorprüfung abgeschlossen, die aus den folgenden Teilen besteht:

- a) Lehrveranstaltungsprüfungen über alle unter § 6, 7 und 8 genannten Lehrveranstaltungen unter Einschluss der beiden Bachelorarbeiten,
- b) Fachprüfung über das Fach „Grundlagen der Geographie“ (B 6 und B 7).

(4) Die Fachprüfung über das Fach „Grundlagen der Geographie“ gemäß § 6 (4) dient dem Nachweis der erworbenen Teilkompetenzen in deren synthetischer Zusammenschau:

- a) Die Fachprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil; der erfolgreiche Abschluss des schriftlichen Teils ist Voraussetzung für die Zulassung zum mündlichen Teil.
- b) Die Anmeldung zur Fachprüfung setzt die erfolgreiche Absolvierung aller prüfungs-immanenten Lehrveranstaltungen des Faches „Grundlagen der Geographie“ voraus.
- c) Die Fachprüfung ist kommissionell abzuhalten.
- d) Die Fachprüfung ist im Bachelorzeugnis gesondert auszuweisen.

III. Teil: MASTERSTUDIUM „GEOGRAPHIE UND REGIONALFORSCHUNG“

§ 11 Zulassung zum Masterstudium

Gemäß § 64 Abs. 5 UG 2002 setzt die Zulassung zum Masterstudium "Geographie und Regionalforschung" den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Als fachlich in Frage kommende Studien gelten das Bachelorstudium "Geographie" sowie das Bachelor- oder Diplomstudium der Raum-, Umwelt- und Landschaftsplanung."

§ 12 Allgemeine Anmerkungen

Das Masterstudium umfasst 120 ECTS-Punkte, die sich wie folgt zusammensetzen:

- 1,5 ECTS - Punkte für 1 Semesterstunde VO, KU, PS, VP
- 3 ECTS - Punkte für 1 Semesterstunde SE
- 30 ECTS - Punkte für das Praktikum (inklusive Aufarbeitung)
- 24 ECTS - Punkte für die Masterarbeit

Gemäß dem § 54 Abs. 1 Z.5 UG 2002 wird der Mastergrad „Magistra der Naturwissenschaften“ bzw. „Magister der Naturwissenschaften“, abgekürzt jeweils „Mag. rer. nat.“, verliehen.

§ 13 Die Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

Die Pflichtfächer des Masterstudiums „Geographie und Regionalforschung“ umfassen die in der Folge angeführten Fächer, Module und Lehrveranstaltungen.

(1) Das Fach „Arbeitstechniken und Kompetenzen“

Zahl	Modul/Lehrveranstaltungen	Art	ECTS	Sst.	Semester
M 1	Modul: Professionelle Arbeitstechniken		12	8	1,2
M 1.1	Geoinformationssysteme	KU	3	2	1
M 1.2	Qualitative und quantitative Methoden	VP	9	6	1,2
M 2	Praktikum inklusive Aufarbeitung		30	1	3
M 2.1	Praktikum		27		3
M 2.2	Praxisreflexion	SE	3	1	3

(2) Das Fach „Regionalforschung“

Zahl	Modul/Lehrveranstaltungen	Art	ECTS	Sst.	Semester
M 3	Modul: Regionalforschung		12	6	1
M 3.1	Integratives und raumbezogenes Arbeiten in der Geographie	PS	3	2	1
M 3.2	Prospektive Regionalentwicklung - Leitbilder, Ziele und Szenarien	VP	3	2	1
M 3.3	Projekt zur Regionalentwicklung	SE	6	2	2

(3) Das Fach „Masterarbeit“

Zahl	Modul/Lehrveranstaltungen	Art	ECTS	Sst.	Semester
M 4	Masterarbeit mit begleitendem Seminar		30	2	4
M 4.1	Seminar	SE	6	2	4
M 4.2	Masterarbeit		24		4

§ 14 Gebundene Wahlfächer

(1) Im Rahmen der gebundenen Wahlfächer sind zwei Module im Umfang von je 12 ECTS-Punkten nach Wahl der/des Studierenden zu absolvieren. Die wählbaren Module gliedern sich in die Gruppen „Fachspezifische Erweiterungsstudien“ und „Berufsrelevante Ergänzungsstudien“.

(2) Aus der Gruppe „**Fachspezifische Erweiterungsstudien**“ ist ein Modul zu absolvieren.

Zahl	Modul/Lehrveranstaltungen	Art	ECTS	Sst.
MW 1	Modul A: Geo-Simulation		12	8
MW 1.1	Grundlagen der Geo-Simulation	VP	3	2
MW 1.2	Spezielle Methoden der Geo-Simulation	KU	3	2
MW 1.3	Studienprojekt zur Geo-Simulation	PS	6	4
MW 2	Modul B: Angewandte Umwelt- und Ökogeographie		12	8
MW 2.1	Grundlagen der Umwelt- und Ökogeographie	VO, VP	6	4
MW 2.2	Studienprojekt zur angewandten Umwelt- und Ökogeographie	PS	6	4
MW 3	Modul C: Angewandte Human- und Wirtschaftsgeographie		12	8
MW 3.1	Grundlagen der Human- und Wirtschaftsgeographie	VO, VP	6	4
MW 3.2	Studienprojekt zur angewandten Human- und Wirtschaftsgeographie	PS	6	4

(3) Aus der Gruppe „**Berufsrelevante Ergänzungsstudien**“ ist ein Modul oder sind inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten aus den folgenden Fachgebieten zu absolvieren, soweit diese Bereiche nicht bereits im Bachelorstudium „Geographie“ gewählt wurden.

- a. Ein unter § 3 (2) nicht gewähltes fachspezifisches Erweiterungsmodul
- b. Fremdsprachen für Studierende der Geographie
- c. Public Management für Studierende der Geographie. Dieses Fachgebiet ist nur wählbar, wenn im Bachelorstudium „Geographie“ unter § 7 (3) oder § 8 oder unter § 15 im

Masterstudium der „Geographie und Regionalforschung“ Betriebswirtschaft für Studierende der Geographie gewählt worden ist.

- d. Betriebswirtschaft für Studierende der Geographie
- e. Informatik für Studierende der Geographie
- f. Medienkommunikation für Studierende der Geographie
- g. Feministische Wissenschaft und Gender Studies

§ 15 Freie Wahlfächer

Im Rahmen der freien Wahlfächer sind ein Modul (12 ECTS-Punkte) oder allenfalls dem Modulbegriff entsprechende Kombinationen von Lehrveranstaltungen – nach Wahl der/des Studierenden aus Fächern zu absolvieren, die an anerkannten in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen angeboten werden.

§ 16 Anmeldevoraussetzungen

Modul/Lehrveranstaltung	setzt den Abschluss voraus von
M 3.3	M 3.1, M 3.2
M 4	M 1, M 3.1
MW 1.3	MW 1.1, MW 1.2
MW 2.2	M 3.1, MW 2.1,
MW 3.2	M 3.1, MW 3.1

§ 17 Prüfungsordnung

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen: Es gelten die Bestimmungen des § 10 (1) analog.

(2) Das Curriculum des Masterstudiums „Geographie und Regionalforschung“ schreibt eine schriftliche Masterarbeit vor, die mit begleitendem Seminar 30 ECTS-Punkte zählt.

(3) Das Praktikum (§ 13 (1) M 2) zählt inklusive Aufarbeitung 30 ECTS-Punkte. Die Zeitdauer des Praktikums beträgt 4 Monate, die während eines Semesters (Praktikumssemester) abzuleisten sind. Auf Antrag des/der Studierenden an die(den) Fachbereichsverantwortliche(n) kann das Praktikum in zwei verschiedenen Semestern in zwei Blöcken zu je 2 Monaten absolviert werden.

Der Nachweis des Praktikums erfolgt durch entsprechende Bescheinigungen sowie durch einen Tätigkeitsbericht im Umfang von mindestens 10.000 Wörtern und durch die Absolvierung des Seminars „Praxisreflexion“ (M 2.2).

(4) Das Thema der Masterarbeit ist aus den Fächern gemäß § 13 (1 und 2) und § 14 (2) zu wählen. Auf Antrag der/des Studierenden kann das Thema auch aus den Fächern unter § 14 (3) gewählt werden. Dann muss es sich allerdings um ein geographisch relevantes Thema handeln. Die Entscheidung über die Anerkennung des Antrags obliegt der Studienrektorin/ dem Studienrektor.

(4) Das Masterstudium Geographie und Regionalforschung wird durch eine Masterprüfung abgeschlossen, die aus folgenden Teilen besteht:

- a) Lehrveranstaltungsprüfungen über alle unter § 13, 14 und 15 genannten Lehrveranstaltungen,
- b) Der Nachweis über den positiven Abschluss des Praktikums,
- c) Die Approbation der Masterarbeit,
- d) Kommissionelle Gesamtprüfung über die Fächer gemäß § 13 (1 und 2) und § 14.

(5) Die kommissionelle Gesamtprüfung ist eine mündliche Prüfung und umfasst zwei Themengebiete, Ein Themengebiet ist aus dem Fachgebiet, dem die Masterarbeit zuzuordnen ist, das zweite Themengebiet kann aus den Fächern gemäß § 13 (1 und 2) und § 14 (2) frei gewählt werden.

Voraussetzung für die Anmeldung zur kommissionellen Gesamtprüfung ist der Abschluss der unter § 17 (4 a, b und c) genannten Teile der Masterprüfung.

IV. Teil: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2005 in Kraft.
- (2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 4. Juli 2007, 19. Stück, Nr. 183.4, treten mit 1. Oktober 2007 in Kraft und gelten gemäß Satzung Teil B § 20 Abs. 3 für alle Studierenden des Bachelorstudiums Geographie bzw. Masterstudiums Geographie und Regionalforschung.
- (3) Die Änderungen des Curriculums gemäß Mitteilungsblatt vom 29. Juni 2011, 20. Stück, Nr. 120.6, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft und gelten gemäß § 66 UG (BGBl I 13/2011) für alle Studierenden, die ab diesem Zeitpunkt ihr Studium beginnen.

§ 19 Übergangsbestimmungen

- (1) Für ordentliche Studierende des Diplomstudiums Geographie, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses Studiums begonnen haben, ist gem. § 124 Abs. 1 UG der bisherige Studienplan in der am 1. Oktober 2001 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten dieses Curriculums sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums noch nicht abgeschlossen ist, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Curriculum unterstellt.
- (2) Im Übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen. In diesem Fall gilt die von der zuständigen Studienkommission beschlossene Äquivalenztabelle, die als Verordnung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt veröffentlicht wird.